

Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2023

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 01/2023 vom 11.03.2023, Seite 3

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	44.963.000 €
ordentlichen Aufwendungen auf	48.985.200 €
 außerordentlichen Erträge auf	 691.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	66.400 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	45.099.900 €
Auszahlungen auf	49.295.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.728.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.036.100 €
 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	 3.371.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.570.300 €
 Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	 0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	689.400 €
 Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	 0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **280.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 445 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen der

Kontengruppen 50 und 70 Personalaufwendungen/ Personalauszahlungen	50.000,00 €
Kontengruppen 51 und 71 Versorgungsaufwendungen/ Versorgungsauszahlungen	50.000,00 €
Kontengruppen 52 und 72 Aufwendungen/ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	50.000,00 €
Kontengruppen 53 und 73 Transferaufwendungen/ -auszahlungen	50.000,00 €
Kontengruppen 54 und 74 sonstige ordentliche Aufwendungen/ sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.000,00 €
Kontengruppen 55 und 75 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/ Finanzauszahlungen	50.000,00 €
Kontengruppe 57 Bilanzielle Abschreibungen	100.000,00 €
Kontengruppe 78 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	50.000,00 €

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages vor Inanspruchnahme der Rücklagen auf **5.000.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

- entfällt -

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2023 ist seit dem 01.01.2023 in Kraft.